jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/17 89/08/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs6;

Rechtssatz

Die Beweislastumkehr des § 67 Abs 6 ASVG soll dem mißbräuchlichen Abschluß von solchen Geschäften entgegenwirken, die die Erwerberhaftung nach § 67 Abs 4 legcit nicht eintreten lassen (Hinweis EB zur RV 747 Blg NR GP 16, 27f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080211.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at